

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses und
Lageberichts zum 31. Dezember 2014
an die
Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als PDF-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	7
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB	
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	8
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	10
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
A) Vorjahresabschluss	14
B) Rechnungswesen	15
C) Jahresabschluss und Gesamtaussage	17
D) Lagebericht	20
V. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	21
VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS GEMÄSS § 53 HGrG	
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	21
B) Vermögens- und Finanzlage	21
C) Ertragslage	23
D) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG	26
VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	27
VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	29

Testatexemplar

Bilanz	A I
Gewinn- und Verlustrechnung	A II
Anhang	A III
Lagebericht	A IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A V

Anlagen

Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BdF	Bundesminister der Finanzen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BiomasseV	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BStBl.	Bundessteuerblatt
D & O	Directors & Officers
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

EGW	Einwohnergleichwert
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieStV	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EüVOA	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
GasGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h	Stunde
ha	Hektar
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGBEG	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KFA	Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen
KomAbwVO	Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser

KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
LAbwAG	Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
LStrG	Landesstraßengesetz
LKO	Landkreisordnung
LWEntG	Landesgesetz über die Einhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
OFD	Oberfinanzdirektion
PAngV	Preisangabenverordnung
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
PrüfungsVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
RH	Rechnungslegungshinweis
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen
SDLWindV	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen
SektVO	Sektorenverordnung; Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
StromGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen

StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes
SysStabV	Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VNB	Verteilnetzbetreiber
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VZ	Veranlagungszeitraum

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat mich durch Beschluss vom 22.09.2014 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat, Herrn Paul Junker, und dem Abschlussprüfer wurde am 18.08.2014 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO).

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 GemO in Verbindung mit § 57 LKO sowie der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (PrüfungsVO). Der Prüfungsbericht wurde unter Beachtung des IDW PS 450 (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) erstellt. Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgte nach den „Grundsätzen für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ des IDW (IDW PS 400) sowie dem Prüfungshinweis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3).

Für die Durchführung meines Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, wie bei allen mir erteilten Aufträgen, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend, die dem Bericht als Anlage beigefügt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Betriebs durch den gesetzlichen Vertreter dar.

- Tendenziell wird der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen. Ursächlich hierfür sind sowohl die demographische Entwicklung als auch die rückläufigen Erlöse aus der US-Müllentsorgung. Infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften wird – trotz in etwa gleich bleibender Tonnagen – weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert.
- Der Aufwand für die ZAK-Entgelte wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell reduzieren. Bis auf den Sperrmüll sind die Tonnagen aller übrigen Abfallfraktionen rückläufig.
- Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die kommende Kalkulationsperiode 2015 – 2017 im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2012 - 2014 um ca. 8 % vor Verrechnung von Unter- und Überdeckungen reduziert.
- Die Müllgebühren des Landkreises konnten im Jahr 2014 und 2015 stabil gehalten werden.
- Die Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung halten sich bisweilen auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Diese für die Abfallwirtschaftseinrichtung sehr günstige Entwicklung trägt mitunter dazu bei, dass nach derzeitigen Erwägungen – eine weitere Stabilität der Entsorgungsgebühren vorausgesetzt – auch in 2016 auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden kann.
- Aufgrund der in 2014 weiter gesunkenen Preise beim Altpapier verringern sich die Erträge in diesem Bereich um rund T€ 23 gegenüber dem Vorjahr.
- Schwer kalkulierbar sind die Mengen im Grünschnittbereich. Der Landkreis betreibt 39 Grünabfallsammelstellen, auf denen bisher jährlich zwischen 20.000 und 25.000 Tonnen Grünschnitt anfielen. Dabei werden der Abfallentsorgungseinrichtung sowohl die Einsammlung als auch die Entsorgung einer Tonne Grünschnitt seit 01.01.2015 mit insgesamt € 46,60 berechnet. Die Kosten für die Einsammlung von Grünschnitt sind aufgrund Mengenerhöhung um T€ 38 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.
- Über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) geschlossen. Im Rahmen der Vertragsverlängerung zur Containergestellung und zum Transport (Los 5) wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 der satzungsmäßigen Verpflichtung des Landkreises gegenüber der ZAK Rechnung getragen, alle anfallenden Abfälle dieser anzudienen.

- Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.03.2014 beschlossen, in enger Zusammenarbeit mit dem ASK und der ZAK ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept gem. § 6 Abs. 3 LKrWG zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt. Sollten sich nach Vorstellung in den Gremien und Beteiligung der anerkannten Natur- und Wirtschaftsverbände sowie der Öffentlichkeit keine wesentlichen Änderungen ergeben, erfolgt die Beschlussfassung über das Konzept im Herbst 2015.
- Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei wird neben des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.
- Damit kann nach Auffassung der Leitung der Einrichtung derzeit im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs haben könnte.

Der Lagebericht enthält im Weiteren folgende Hinweise, die aus unserer Sicht bedeutsam sind:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2014 weist einen Jahresgewinn von T€ 36 aus (im Vorjahr T€ 295).
- Der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes 2012 (- T€ 253) wurde vom Einrichtungsträger in 2014 ausgeglichen.
- Die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO hat der Betrieb erfüllt, da der Mindestgewinn gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.
- Die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow) sind positiv (T€ 53).

Die Lagebeurteilung durch die Leitung der Einrichtung ist plausibel. Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, welche die Entwicklung des Betriebes wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden könnten.

B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Rechnungslegungsvorschriften

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung wurden keine schwerwiegenden Verstöße gegen geltende Rechnungslegungsvorschriften i. S. des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung wurden keine Feststellungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (bedeutsame Unrichtigkeiten, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen) getroffen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung sind die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ (Anlage zum Prüfungsbericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ ergibt.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Diese Prüfung ist mithin keine Aufgabe der Abschlussprüfung.

Die Kasse ist örtlich und überörtlich zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung deshalb gemäß KFA 1/1981 auf eine weitere Kassenprüfung verzichtet.

Die Überprüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Deshalb empfehlen wir, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Leitung der Einrichtung ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 07.07.2015 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigAnVO erforderlichen Angaben enthält.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des Betriebes und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der §§ 316 ff. HGB und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl unserer risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte vor allem im Rahmen des IDW PS 720 (Anlage zu diesem Bericht). Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der von uns durchgeführten Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Die Prüfung wurde nach berufsüblichen Grundsätzen in Stichproben durchgeführt. Die Stichproben erfolgten durch bewusste Auswahl. Prüfungsschwerpunkte wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen gebildet.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2014 begannen vor Ort am 06.07.2015. Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Auftraggeber am 26.08.2015 zugesandt.

Die Prüfung für das Jahr 2014 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater,
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner und
Frau Dipl.-Kauffrau Sigrid Radschun.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 07.07.2015 benannt:

Herr Kreisamtmann Michael Mersinger, Leiter Fachbereich 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)
sowie
Frau Kreisangestellte Carina Locher, Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2013 sind von mir geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk wurde am 22.09.2014 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 wurden über den Landrat am 24.11.2014 dem zuständigen Kreisausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2013 fand am 24.11.2014 eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Landrat und dem Kreisausschuss gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Stellungnahme des Kreisausschusses hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 01.12.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2013 in Höhe von € 294.878,36 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO erfolgte am 06.12.2014 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2013 mit Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht in der Zeit vom 15.12. bis 23.12.2014 während der Geschäftszeiten bei der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme ausliegt.

B) Rechnungswesen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit 01.01.1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung verwaltet.

Das Rechnungswesen der Einrichtung besteht aus Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss sowie Kostenrechnungen (§ 14 Abs. 1 EigAnVO). Die Finanzbuchhaltung wird entsprechend § 20 Abs. 1 EigAnVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Im Rechnungswesen kommen die Programme „Finanzbuchhaltung“ Version Rel. 02.09. der Fa. EDV-Dienst Schilling & Co. Software GmbH, Bremen, und „KAVE“-Modul Abfallwirtschaft (Abrechnungssystem) der Fa. AJE Consulting GmbH & Co. KG, Roes (vormals Fa. Arnold Johann EDV-Beratung, Programmierung), zur Anwendung. Die beiden Programme sind miteinander verknüpft. Der Anlagen- und Abschreibungsnachweis wird seit 2005 über das Anlagenbuchhaltungsprogramm der Fa. EDV-Dienst Schilling geführt. Das Programm „Finanzbuchhaltung“ enthält u. a. ein Modul Kostenrechnung, welches jedoch zurzeit nicht genutzt wird.

Die Zugangsberechtigung für die Programme wurde durch individuelle Passwörter geregelt. Kein Mitarbeiter ist nach der uns erteilten Auskunft berechtigt, Programme zu ändern. Eine entsprechende schriftliche Anweisung liegt jedoch nicht vor.

Die Datensicherung erfolgt sowohl täglich in Form einer differentiellen Sicherung auf Festplatte als auch wöchentlich als Vollsicherung auf einer externen Festplatte. Die wöchentliche Sicherung wird auf ein Band überspielt. Die beiden vorhandenen Bänder, die jeweils nach 15 Wochen getauscht werden, haben eine Gesamtkapazität von 30 Wochensicherungen. Danach erfolgt im Wechsel eine Überschreibung der Bänder. Das jeweils andere Band wird im Katastrophenschutzraum der Kreisverwaltung aufbewahrt.

Für die Versionen liegen schriftliche Dokumentationen in Form von Handbüchern vor.

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat im Auftrag der Fa. Schilling Software GmbH das Schilling Rechnungswesen Rel. 2.06. bestehend aus „Schilling Finanzbuchhaltung“ und „Schilling Anlagenbuchhaltung“ im Hinblick auf die Einhaltung der Buchführungsnormen nach deutschem Handels- und Steuerrecht geprüft und dabei im Zertifikat vom 08.10.2004 festgestellt, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht.

Eine Lagerbuchhaltung für Restabfall- und Windelsäcke sowie für Banderolen in Form einer in sich geschlossenen Nebenbuchhaltung ist nicht eingerichtet. Der Einkauf der Säcke, die überwiegend vom Lieferanten direkt an die Verkaufsstellen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen geliefert werden, wird direkt als Aufwand verbucht. Während die Restmüllsäcke nach der Lieferung mit den Verbandsgemeindeverwaltungen auf Grundlage von deren Bestellungen abgerechnet werden, werden für die Windelsäcke bei den Verbandsgemeindeverwaltungen entsprechende Ausgabeverzeichnisse geführt, die der Abfallbeseitigungseinrichtung monatlich zugeschickt werden. Auch über die Ausgaben der Restabfall- und Windelsäcke durch die Kreisverwaltung wird ein Ausgabeverzeichnis geführt. Nach den uns vorgelegten Unterlagen wurde zum 31.12.2014 für die bei der Kreisverwaltung lagernden Säcke und Banderolen eine Inventur durchgeführt. Der Materialverbrauch des Berichtsjahres wurde ausgehend hiervon rechnerisch ermittelt.

Das System druckt ein fortlaufend nummeriertes Journal aus. Die mit Nummern versehenen Belege werden chronologisch abgelegt. Auf den Sachkonten sind die Belegnummern vermerkt, sodass unmittelbar auf die Belege zugegriffen werden kann.

Für Kunden und Lieferanten werden in Nebenbuchhaltungen (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) Personenkonten geführt.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

C) Jahresabschluss und Gesamtaussage

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht wurden durch die Leitung der Einrichtung zu Prüfungsbeginn (Anfang Juli 2015) vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden vom Landrat mit Datum vom 26.06.2015 unterzeichnet (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Die Zahlen des Jahresabschlusses wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999.

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis, der Bestandteil des Anhangs ist.

Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern – wird unter „Finanzanlagen“ im doppischen Jahresabschluss des Landkreises Kaiserslautern ausgewiesen. Von einer Bilanzierung bei der „Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern“ wurde daher abgesehen.

Die unter den Vorräten ausgewiesenen Abfallsäcke sind zum einen als Restabfallsäcke zum Verkauf bestimmt. Zum anderen wurden bis Ende 2014 die Abfallsäcke als sog. Windelsäcke gemäß § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung vom 30.10.1996 unter besonderen Umständen auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt (bis zu 26 Säcke = 1 Rolle pro Jahr). Über die Ausgabe der Abfallsäcke durch die Kreisverwaltung und die Verbandsgemeindeverwaltungen wurden in 2014 nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt. Insbesondere erfolgt eine Überwachung der unentgeltlichen Abgabe von Windelsäcken. Der Bestand an Abfallsäcken zum 31.12.2014 wurde nach den uns vorgelegten Unterlagen durch Inventur am 02.01.2015 ermittelt.

Die ausgewiesenen Forderungen sind in einer Summen-/Saldenliste Debitoren vom 19.05.2015 per 31.12.2014 nachgewiesen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag bewertet, wobei jedoch bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen neben einer Pauschalwertberichtigung auch Einzelwertberichtigungen vorgenommen wurden.

Die zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch offenen Forderungen wurden uns in einer OP-Liste Debitoren vom 15.04.2015 mit T€ 295 angegeben. Darin enthalten sind Forderungen mit Fälligkeit seit 105 Tagen in Höhe von T€ 15 und Forderungen mit Fälligkeiten seit 470 Tagen in Höhe von T€ 117. Von den restlichen Forderungen in Höhe von insgesamt T€ 163 entfallen T€ 49 auf Forderungen mit Fälligkeiten seit 835 Tagen und T€ 114 entfallen auf Forderungen mit Fälligkeiten seit 999 Tagen.

Zum 31.12.2014 existiert eine Forderung in Höhe von € 11.595,63, die zu 100 % im Jahr 2011 einzelwertberichtigt wurde, nachdem die Forderung seit Jahren offen steht und ein Zahlungseingang nicht zu erwarten ist. Zur Abdeckung der Zinsverluste, der Beitreibungskosten und des allgemeinen Ausfallrisikos wurden die restlichen noch offenen Forderungen pauschal wertberichtigt. Die Überprüfung der Pauschalwertberichtigung auf Basis der Altersstruktur ergab Folgendes:

Fälligkeit in 2013	€ 48.932,64	(ca. 20 %)	€ 10.000,00
Fälligkeit älter	€ 102.758,34	(ca. 50 %)	<u>€ 52.000,00</u>
			<u>€ 62.000,00</u>

Dementsprechend wurde die Pauschalwertberichtigung auf € 62.000,00 angepasst (Vorjahr € 75.000,00).

Die Aufgliederung der Forderungen entsprechend ihrer Restlaufzeiten wurde in einem Forderungenspiegel vorgenommen, der Bestandteil des Anhangs ist. Die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit den Kontoauszügen bzw. Saldenmitteilungen der Kreissparkasse Kaiserslautern überein.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages. Die Rückstellung für Alterszeitverpflichtungen nach dem sog. „Blockmodell“ wurde nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 249 Abs. 1 HGB i. V. m. dem Rechnungslegungsstandard „IDW RS HFA 3“) bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind in einer Saldenliste Kreditoren vom 20.05.2015 zum 31.12.2014 nachgewiesen und grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Aufteilung der einzelnen Posten der ausgewiesenen Verbindlichkeiten entsprechend den Restlaufzeiten und unter Angabe der gegebenenfalls gewährten Sicherheiten wurde im Verbindlichkeitspiegel vorgenommen, der Bestandteil des Anhangs ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Soweit wir nach berufsüblichen Grundsätzen in Stichproben prüften, wurden die Aufwendungen und Erträge im Wesentlichen stichtagsgerecht abgegrenzt.

Für das laufende Geschäftsjahr wurde ein Anhang erstellt, der Bestandteil des Jahresabschlusses ist (vgl. Anlage A III). Dieser enthält die gesetzlich geforderten Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren ordentlich vorbereitet. Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich folgende wesentliche erfolgswirksame Änderungen:

- Verminderung des Verwaltungskostenbeitrages (Aufwandsminderung T€ 10)
- Einbuchung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 2014 (Aufwand T€ 7)

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten VI. B. und VI. C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

D) Lagebericht

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB (vgl. Anlage A IV). Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 EigAnVO geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO).

Bezüglich der Ausführungen der Leitung der Abfallentsorgungseinrichtung im Lagebericht (insbesondere zu besonderen Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres) verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 8f. dieses Prüfungsberichtes. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Unter Berücksichtigung der berufüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

V. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

Vgl. „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreis 4.

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS GEMÄSS § 53 HGrG

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Hierzu verweisen wir auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

B) Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2013		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	33	1,3	82	3,8	+	49
B. Umlaufvermögen	2.426	98,7	2.065	96,2	-	361
Gesamtvermögen	2.459	100,0	2.147	100,0	-	312
Passivseite						
A. Eigenkapital (Stammkapital, allgemeine Rücklage, Gewinn-/ Verlustvortrag, Jahresgewinn/ -verlust)	981	39,9	787	36,7	-	194
B. Rückstellungen	77	3,1	60	2,8	-	17
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.401	57,0	1.300	60,5	-	101
Gesamtkapital	2.459	100,0	2.147	100,0	-	312

Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 66 (Investitionskostenzuschüsse sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) und Abschreibungen von T€ 17 um T€ 49 auf T€ 82 zu. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben.

Das Umlaufvermögen verminderte sich insgesamt um T€ 361 auf T€ 2.065. Hier nahmen insbesondere die Forderungen an den Einrichtungsträger – Sonstige um T€ 243 auf T€ 12 ab; die Abnahme beruht mit T€ 253 auf dem Ausgleich des ausgabewirksamen Verlusts 2012 durch den Landkreis Kaiserslautern. Daneben reduzierten sich die Guthaben bei Kreditinstituten um T€ 80 auf T€ 297 und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um T€ 36 auf T€ 1.727.

Das Eigenkapital zeigte insgesamt eine Abnahme auf T€ 787. Bei einem Jahresgewinn 2014 in Höhe von T€ 36 resultiert die Abnahme aus der Abführung des Einnahmeüberschusses 2013 in Höhe von T€ 231 an den Landkreis Kaiserslautern gem. Beschluss des Kreistags vom 01.12.2014.

Die Rückstellungen verminderten sich um T€ 17 auf T€ 60 und entfallen mit T€ 7 auf Steuerrückstellungen und mit T€ 53 auf sonstige Rückstellungen. Die Abnahme beruht im Wesentlichen auf dem Verbrauch der Rückstellung für Altersteilzeit in Höhe von T€ 14.

Die Verbindlichkeiten verringerten sich insgesamt um T€ 101 auf T€ 1.300. Dabei nahmen vor allem die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 343 ab (hier bestanden insbesondere um T€ 183 geringere Verbindlichkeiten gegenüber der Steuerwald GmbH im Vergleich zum Vorjahr), während die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger – Sonstige um T€ 229 anstiegen. Letztere beinhalten mit T€ 231 die Abführung des Einnahmeüberschusses 2013 an den Kreishaushalt.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

C) Ertragslage

	2013	2014	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	17.027	16.967	-	60
+ Sonstige betriebliche Erträge	1.287	1.213	-	74
	18.314	18.180	-	134
- Materialaufwand	16.875	16.982	+	107
- Personalaufwand	541	528	-	13
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8	17	+	9
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	260	304	+	44
übrige	323	291	-	32
Betriebsergebnis	307	58	-	249
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6	2	-	4
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	+/-	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	313	60	-	253
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18	24	+	6
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	295	36	-	259

Bei unveränderten Benutzungsgebühren ergab sich insgesamt eine Verminderung der Umsatzerlöse um T€ 60 auf T€ 16.967. Diese Änderung setzt sich wie folgt zusammen:

- Hausmüll & hausmüllähnlicher Gewerbemüll: + T€ 68 (+ 0,6 %)
- Mulden & Container: - T€ 9 (- 3,4 %)
- 1,1 cbm-Behälter: + T€ 7 (+ 1,5 %)
- Entsorgung Müll von US-Bereichen: - T€ 126 (- 2,2 %)
- T€ 60

Bei den Erlösen aus der Entsorgung von US-Liegenschaften ergab sich bei unveränderten Tarifen durch den Rückgang der entsorgten Mengen um 1.059 t (= 2,2 %) eine Abnahme um 2,2 %. Diese

liegt im prognostizierten Rahmen, wobei i. d. R. mehrmals im Jahr Anpassungen der entsprechenden Leistungsverzeichnisse erfolgen (Mengenänderungen; Preisänderungen erfolgen nur bei Veränderungen der wöchentlichen Grundmenge größer 3 %). Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 7).

Die Veränderung der sonstigen betrieblichen Erträge (insgesamt - T€ 74) hängt i. d. R. hauptsächlich von der Entwicklung auf dem Altpapiermarkt ab: Altpapier - T€ 23 (davon gewerblicher Anteil - T€ 2 und hoheitlicher Anteil - T€ 21). Im Berichtsjahr resultiert die Abnahme jedoch vor allem aus der Verminderung der Pauschalwertberichtigung (- T€ 26) und der Einzelwertberichtigung von Forderungen (- T€ 34).

Der Materialaufwand erhöhte sich insgesamt um T€ 107 auf T€ 16.982. Dabei veränderten sich insbesondere folgende Positionen:

Die Entsorgungsgebühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (ZAK-Anlieferungen) stiegen um T€ 113 auf T€ 11.490. Ohne die - an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete - Entsorgung der Sonderabfälle und Kleinmengen auf dem Wertstoffhof, ergab sich insbesondere folgende Entwicklung:

	Aufwand		Δ
	2013 T€	2014 T€	
davon für:			
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	429	465	+ 36
Sperrmüll unsortiert	320	347	+ 27
Abfälle aus privaten Haushalten	3.238	3.220	- 18
Biomüll	1.498	1.618	+ 120
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	341	331	- 10
<u>Grundgebühr</u>	2.976	2.971	- 5
	8.802	8.952	+ 150
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	1.157	1.118	- 39
	9.959	10.070	+ 111

Bei unveränderten Entgelten beruht die Abnahme auf gesunkenen Mengen bzw. Einwohnern (Berechnungsgrundlage für Jahresgrundgebühr).

Weitere wesentliche Veränderungen im Materialaufwand betrafen die Einsammlung von Abfällen aus US-Bereichen (- T€ 59) sowie die Einsammlung von Grünabfällen (hauptsächlich mengenbedingter Anstieg um T€ 49).

Der Personalaufwand verminderte sich bei einer Abnahme der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl um 1,25 im Berichtsjahr um T€ 13 auf T€ 528.

Die planmäßigen Abschreibungen betragen T€ 17. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen.

Innerhalb der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt + T€ 12) erhöhte sich der Verwaltungskostenbeitrag um T€ 44. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus einem Anstieg der verrechneten Mitarbeiter der Kasse (+ T€ 33, eine Beschäftigte, die in 2013 noch direkt der Abfallentsorgungseinrichtung zugeordnet war, ist ab 2014 bei der Kasse beschäftigt). Bei den übrigen Aufwendungen (- T€ 32) verminderte sich insbesondere die Niederschlagung von Forderungen (- T€ 41).

Insgesamt wurde bei gesunkenen betrieblichen Erträgen (- T€ 134) und gestiegenen betrieblichen Aufwendungen (+ T€ 115) ein Betriebsergebnis von T€ 58 (- T€ 249) erzielt. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses (- T€ 4 aufgrund gesunkener Zinsen aus Bankguthaben) sowie der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (+ T€ 6) ergibt sich ein Jahresgewinn von T€ 36 (im Vorjahr T€ 295).

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.

D) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991)

Das Verhältnis von Eigenmitteln zu Fremdkapital ist schlechter als 1 : 1, da die Eigenmittel 36,7 % (im Vorjahr 39,9 %) des Gesamtkapitals betragen. Die kurzfristig verfügbaren Mittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) und die Guthaben bei Kreditinstituten (insgesamt T€ 2.064) überschreiten die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (insgesamt T€ 1.360) um T€ 704. Der Cashflow ist im Berichtsjahr positiv (T€ 53). Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da der Mindestgewinn gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Gegenüber den im Vorjahr im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG getroffenen Feststellungen sind keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rhld.-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ludwigshafen/Rhein, den 03. August 2015

(Siegel)

gez.: Dr. Mario Burret
Wirtschaftsprüfer

VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen/Rhein, den 03. August 2015

Dr. Mario Burret
Wirtschaftsprüfer